

Amtliche Bekanntmachung

Änderung des Redaktionsstatuts des Mitteilungsblattes

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22.10.2020 eine Änderung des Redaktionsstatutes des Mitteilungsblattes vom 19.07.1984, zuletzt geändert am 28.01.2016, beschlossen.

§ 1

Ziffer 2.5 erhält folgenden Wortlaut:

Die Fraktionen des Gemeinderates (gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung), die Ortsvereine/Ortsverbände von örtlichen Parteien und örtlichen Wählervereinigungen erhalten jeweils die Möglichkeit, Beiträge zu kommunalpolitischen Themen im Mitteilungsblatt mit einem Umfang von max. 31 Zeilen zu je 60 Anschlägen (Parteien/Wählervereinigungen) beziehungsweise max. 50 Zeilen zu je 60 Anschlägen (Fraktionen) zu veröffentlichen. Der Ortsverein/Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Auswärtige Ortsvereine/Ortsverbände sind dann veröffentlichungsberechtigt, wenn die Parteigliederung auch die hiesige Gemeinde umfasst und dort aktiv ist.

Äußerungen politischen Inhalts sind zulässig, sofern sie sich inhaltlich innerhalb der im Art. 5 des Grundgesetzes festgelegten Grenzen bewegen. Die Berichte müssen sich inhaltlich auf die Darstellung der eigenen politischen Ziele beschränken. Die Kommentierung der Meinung anderer veröffentlichungsberechtigten Gruppen ist auf einer sachlichen Ebene zulässig. Um den Charakter eines Amtsblattes zu erhalten, soll eine über lokale Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.

Im Zeitraum von 2 Monaten vor der Wahl und 2 Wochen nach der Wahl werden für Wahlaufrufe und Wahlwerbung jeweils max. 70 Zeilen zu je 60 Anschlägen zugelassen.

In den beiden Ausgaben vor einer Wahl bzw. Volksabstimmung werden keine politischen Veröffentlichungen im redaktionellen Teil zugelassen (Karenzzeit). Der Anzeigenteil ist von dieser Einschränkung nicht betroffen.

§ 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

-ausgefertigt-
Kernen, den 26.10.2020

Benedikt Paulowitsch
Bürgermeister